

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 210/2022
--	------------------------

Betreff:

Verkauf der BIOWEST-Anteile von der ESG an die ECOWEST sowie Verschmelzung der BIOWEST mit der ECOWEST

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	25.11.2022
Finanzausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung stimmt der Kreistag Warendorf zu, dass sämtliche Geschäftsanteile der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in Höhe von 25,1 % an der BIOWEST an die ECOWEST übertragen und abgetreten werden dürfen). Die Geschäftsführung wird ermächtigt und angewiesen, alles nach ihrem Ermessen Erforderliche zur Umsetzung dieses Beschlusses zu veranlassen.
2. Der Kreistag Warendorf stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung der Verschmelzung der BIOWEST Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) mit der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST) unverzüglich nach Vorlage der Bilanz für das Jahr 2022 zu. Die Geschäftsführung wird ermächtigt und angewiesen, alles nach ihrem Ermessen Erforderliche zur Umsetzung dieses Beschlusses zu veranlassen.
3. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien werden beauftragt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Erläuterungen:

An der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (im Weiteren „ECOWEST“) ist der Kreis Warendorf über seine Gesellschaft, die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Warendorf mbH (AWG) mit 51% beteiligt. Gegenstand der ECOWEST ist die Aufbereitung von Abfällen zu Ersatzbrennstoffen (EBS). Die ECOWEST ist wiederum mit 74,9 % an der BLOWEST- Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (im Weiteren „BLOWEST“ genannt) beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (im Weiteren „ESG“ genannt) mit 25,1 %. Die BLOWEST wurde 2002 gegründet, um die Behandlung der Reste aus dem Hausmüll der Kreise Gütersloh, Warendorf und Soest durchzuführen und die so vorbehandelten Abfälle auf der Zentraldeponie in Ennigerloh deponieren zu können.

a) Ausscheiden der ESG aus der BLOWEST

Schon 2011 hatten ECOWEST und ESG unterschiedliche Auffassungen über die Fortführung der BLOWEST. Beide sind aber über Abfalllieferverträge bis Ende des Jahres 2022 gegenüber der BLOWEST verpflichtet. Da die ESG formal nicht aus der Gesellschafterstellung in der BLOWEST ausscheiden konnte, die ECOWEST aber die unternehmerischen Geschicke der BLOWEST künftig allein bestimmen sollte, wurde am 19.12.2011 ein notariell beurkundeter Treuhandvertrag geschlossen, der am 30.06.2014 noch einmal angepasst wurde. Nach diesem können beide Parteien zum Ende des Jahres 2022 die Kündigung aussprechen und ECOWEST kann die Anteile der ESG übernehmen.

Die Lieferverträge laufen nun aus und die ESG will endgültig aus der BLOWEST als Lieferant und Gesellschafter ausscheiden.

Die Anteile der ESG in Höhe von 25,1 % an der BLOWEST sollen nun, wie schon im Treuhandvertrag geregelt, an die ECOWEST übertragen werden. Die BLOWEST ist Eigentümerin der Biologischen Anlage und hält einen Erbbaurechtsvertrag mit der AWG. Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal und führt nur eine Lohnaufbereitung der Materialströme der ECOWEST durch. Sie verfügt über kein nennenswertes Geschäft mit fremden Dritten.

Eine finanzielle Gegenleistung an die ESG wird nicht erfolgen, da diese bereits über die Vorhaltepauschale berücksichtigt wurde.

b) Verschmelzung der BLOWEST auf die ECOWEST

Da aufgrund des endgültigen Ausscheidens der ESG der Bestand einer solchen Gesellschaft aus Sicht der Gesellschafter nicht mehr sinnvoll ist, soll die BLOWEST unverzüglich nach Vorlage der Bilanz für das Jahr 2022 auf die ECOWEST verschmolzen werden. Durch die Verschmelzung könnten künftig Kosten und Verrechnungsverkehr minimiert werden. Das Vermögen der BLOWEST wird so als Ganzes auf die aufnehmende ECOWEST übertragen. Mit der Verschmelzung geht die BLOWEST in der ECOWEST auf.

Dieses Vorgehen wurde unter Berücksichtigung steuerlicher und strategischer Aspekte mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn Heinz, Heinz & Heinz Partnerschaft mbB, diskutiert.

Die Sachverhalte müssen vom Kreistag beschlossen und gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.v.m. § 115 Abs. 1 GO NRW der zuständigen Bezirksregierung Münster angezeigt werden. Die beiden Sachverhalte wurden bereits mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt.